

## **Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

### Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein. Zugleich beauftragte der Rat den Ausschuss für Stadtentwicklung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese wird in Voerde (NdrRh.) grundsätzlich in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie hat der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise durch eine mindestens einmonatige Offenlage zugestimmt. Diese Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Der Bebauungsplan widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Mit seiner Aufstellung verbunden ist die Änderung des 78. Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ für den entsprechenden Bereich.

In der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Auch erfolgt die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW.

Mit dem Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen am 27.09.2022 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss verbunden, denn das Plangebiet wurde um die Teilflächen 2 und 3 erweitert. Hintergrund war, dass die Ausgleichsmaßnahmen in der direkten Umgebung des Plangebietes erfolgen sollen. Aus diesem Grund wurden zwei weitere landwirtschaftliche Flächen in den Bebauungsplan einbezogen. Darüber hinaus findet ökologischer Ausgleich auf

den nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 unmittelbar nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche statt.

Als nächster Schritt findet nun eine erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes statt, da sich im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Änderungen des Planentwurfes ergaben, die eine erneute Offenlage erforderlich machen.

### 3.1.2 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Vorrangiges Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Absicht ist daher die Realisierung einer verdichteten Bauweise im Hinblick auf die Gebäude sowie die Stellplätze mit ihren Zufahrten, um so wenig Fläche wie möglich zu verbrauchen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden. Zugleich soll das vorgesehene Raumprogramm mit Rettungswache, Lehr- und Schulgebäude sowie Fahrzeughalle umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch Produktionsorientierte Kompensationsmaßnahmen (Piks) so vorgesehen werden, dass auf ihnen landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben kann, um zu verhindern, dass auf den Ausgleichsflächen, etwa durch Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die Kompensation soll durch eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel, Flächen für gefährdete Wiesenvögel wie die Feldlerche, zu schaffen, erfolgen.

**Ein Teil der nicht versiegelten Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist zu begrünen.** Dafür sind im Wesentlichen für Insekten, Bienen und Vögel geeignete Pflanzen zu verwenden. Dies trägt dazu bei, dass die Flächen ökologisch hochwertig gestaltet werden.

### 3.4 Kompensation

#### 3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

Ab Seite 83 der Begründung

Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. **Daher soll die Aussaat von Mais unzulässig sein.** Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. **Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens in 20 cm Höhe auf dem Feld belassen werden, um trotz ihrer „Durchsichtmöglichkeit“ eine gewisse Deckung zu bieten.** Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäeter Vegetation schafft zudem ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten.

**Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig.** Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli nicht gemäht werden. **Außerhalb dieser Zeiten ist die Mahd nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen, insbesondere des Wiesenvögelschutzes (u.a. Schutz der Gelege) zulässig.** Ein Teil der Ausgleichsflächen soll mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abgedeckt werden, die in den Boden einzuarbeiten ist (Abmagerung).

Zur weiteren Extensivierung aber auch Sichtbarmachung der MSPE-Flächen werden 1 m breite, beidseitig die MSPE-Flächen begrenzende Sandstreifen auf diesen abgemagerten Flächen von ackerbaulicher Nutzung freigehalten. Diese Freiflächen bieten wichtige Zugänge für Feld- und Wiesenvögel wie etwa die Feldlerche. Auf diesen können sich Wildkräuter entwickeln. Vögel können auf ihnen benötigte Sandkörner für die Verdauung aufnehmen. **Auf der Ausgleichsfläche C, direkt angrenzend zum 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, sollen auf diesen frei bleibenden Sandstreifen 3 etwa 0,5 m hohe, jeweils 1 m lange Lesesteinhaufen als Reptilienbiotope hergerichtet werden.**

**Die gesamte Maßnahme sollte rotierend angewandt werden. Dabei ist eine Rotation zwischen extensivem Anbau von Feldfrüchten und Ackerbrache jährlich festgeschrieben.**

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die o.g. Durchschneidung der MSPE-Flächen durch die Grenzstraße ist nicht zu vermeiden. Um Gefahren für die Tiere durch Straßenverkehr zu verringern, sollen entlang der Grenzstraße keine 3 m breiten Randstreifen, etwa in Form von Blühstreifen, angelegt werden, da sie die Tiere anziehen würden und damit die Gefahr von Verlusten von Tieren durch die Straße erhöhen würden. Die bisherigen Brutnachweise von Feldlerchen lagen beidseitig des Grenzweges.

Die Ausgleichsmaßnahmen, wie sie vorgeschlagen werden, tragen nun mit dazu bei, dass auf den Ausgleichsflächen selbst weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und es gleichzeitig zu einer Aufwertung dieser Flächen als Lebensraum für bedrohte Arten, aber auch für sonstige Arten, kommt. Die Extensivierung der Nutzung auf den Flächen trägt zudem dazu bei, dass sich in begrenztem Maße Wildkräuter ansiedeln können, was einen Lebensraum für Bestäuber und Insekten schafft. Bei für die landwirtschaftliche Nutzung auftretendem Übermaß

von Wildkräutern sind in Absprache mit der Stadt und unter Beachtung der angestrebten Ziele des Artenschutzes und der ökologischen Aufwertung Gegenmaßnahmen möglich.

Bei einer Bepflanzung der Ausgleichsflächen mit Gehölzen wäre zwar rein rechnerisch gleichfalls ein entsprechender Ausgleich zu erreichen, Lebensraum für die von der Planung besonders betroffenen Wiesenvögel, für Reptilien wie die Schlingnatter und für Insekten würde aber nicht aufgewertet. Zudem würde durch die Herstellung von Gehölzbereichen als Ausgleichsflächen weitere landwirtschaftliche Fläche verlorengehen, was den besonders abzuwägenden Belangen landwirtschaftlicher Nutzfläche, bzw. einer Prüfung alternativer Maßnahmen wie z.B. PIKs, zuwiderlaufen würde.

Ein gewisser Ausgleich soll und kann auch auf dem Baugrundstück geleistet werden. Auf den nicht zu versiegelten Flächen auf der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll im Norden und im Süden jeweils eine Versickerungsmulde hergerichtet werden. Die verbleibenden nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen. **Dabei ist auf den nicht überbaubaren Flächen ihres nördlichen Teils auf das Anpflanzen von dichten Baumreihen zu verzichten, da sie dem Ziel der übrigen Ausgleichsmaßnahmen, Raum für Wiesenvögel zu schaffen zuwiderlaufen würden, da Wiesenvögel bei einer zu starken und hohen Bepflanzung diesen Raum wegen der Möglichkeit, dass sich in ihnen Beutegreifer verstecken könnten, meiden würden.** Auf dieser Teilfläche ist nur das Anpflanzen von Einzelbäumen mit einem ausreichenden Abstand zulässig. **Dort sollen jedoch Sträucher angepflanzt werden. Der südliche Teil nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche sollte aber umfassend durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, um die Gebäude zur freien Landschaft hin abzuschirmen und einzugrünen.** Auch die vorgesehene Dachbegrünung der Dächer der Hauptgebäude stellt einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich dar.

**Folgender Artenschutzhinweis wird zudem in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine Störung der Vögel während der Brut zu vermeiden:**

**„Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.**

**Das Plangebiet ist nach der Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.“**

### 3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

**Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen**

1. auf die Realisierung und den Fortbestand der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen überprüft wird,
2. ob durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf planungsrelevante Tierarten, vermindert oder in vollem Umfang oder zumindest teilweise ausgeglichen werden,
3. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
4. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
5. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

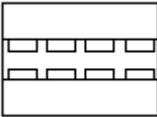
Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

**Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndrh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.**

Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (NdrRh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (NdrRh.) möglich.

Ggf. wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, die Ausmagerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Fortbestand der ein Meter breiten Sandstreifen und der Reptilienbiotope erneuert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
<p>Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz</p>	<p>Das Plangebiet ist unbaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme planungsrelevante, gefährdete Tierarten, insbesondere Vögel, negativ betroffen werden. Für sie geht Lebensraum zum Brüten und Jagen verloren. Auf Grund der Nachbarschaft zu großen Freiraumflächen, die ähnlich strukturiert sind wie das Plangebiet, können sie auf diese Räume ausweichen. Eine Gefährdung von geschützten Arten in ihrem Bestand ist nicht zu erwarten. Ein Hinweis zum Schutz von Vögeln wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch werden Verluste durch die Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen während der Baumaßnahme verhindert.</p> <p>Geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) wird der das Plangebiet umgebende Lebensraum für Wiesenvögel, u.a. für planungsrelevante, gefährdete Vogelarten, aufgewertet.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten gleich strukturierten Freiraum bzw. Ackerflächen ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Artenschutzhinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auch werden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgebietes zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Wiesenvögel, deren Lebensräume durch die Baumaßnahme negativ berührt werden können sowie eine Extensivierung und ökologische Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>In den südlichen und mittleren Teilen des Plangebietes auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ sollen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen großkronige Bäume und Sträucher auf den Freiflächen angepflanzt werden, um die Gebäude zur Landschaft hin teilweise abzuschirmen. Im Norden würde das Anpflanzen von großkronigen Bäumen dem Ziel der Entwicklung von Lebensräumen für Wiesenvögel entgegenwirken, da sie Räume benötigen, in denen sich keine Beutegreifer verstecken können. Hier sind daher nur kleinkronige Bäume und Sträucher anzupflanzen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche durchgeführt werden.</p>

<p><b>5.2.1</b></p>	<p><b>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers</b></p> <p><b>GFL1</b></p> <p>Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.</p> <p><b>GFL2</b></p> <p>Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.</p> 	<p>Unter den festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes verlaufen eine unterirdische Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH, im Eigentum der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen und 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH (2 in Ost-West-Richtung und eine in Nord-Süd-Richtung entlang der Grenzstraße an deren westlicher Seite).</p> <p>Es sind daher unterirdische Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Leitungsträger bzw. der Eigentümer einzutragen.</p> <p>Die Breite der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entspricht den Schutzstreifenbreiten in ihrer Gesamtheit, die nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.</p>
---------------------	--	---

7.1.1	<p><b>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</b></p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Bebauungsplanes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.</p> <p>Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.</p> <p>Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrtschutz zu versehen.</p>	<p>Diese Festsetzung regelt die Begrünung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Dabei wird die „Fläche für den Gemeinbedarf“ in die Teilflächen 1.1 und 1.2 untergliedert.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des nördlich gelegenen Teilbereiches 1.1 werden 8 anzupflanzende Bäumen festgesetzt, die zudem nur kleinkronig sein dürfen. Hintergrund dieser Festsetzung ist der Wiesenvogelschutz. Die nördlich an die Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Ausgleichsfläche dient diesem Schutz. Hier werden entsprechende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) vorgesehen. Großkronige Bäume, zum Teil noch in dichter Abfolge, in ihrer unmittelbaren Nähe, wirken diesen Maßnahmen für Wiesenvogel entgegen, indem sie Fressfeinden als Deckung dienen können, so dass die Ausgleichsflächen ihren Wert für den Wiesenvogelschutz verlieren würden.</p> <p>Aus diesem Grund wird neben einer zahlenmäßigen Begrenzung der Bäume auch festgelegt, dass sie nur kleinkronig sein dürfen und einen bestimmten Mindestabstand zueinander haben müssen.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des südlich gelegenen Teilbereiches 1.2 grenzt nicht unmittelbar an für den Wiesenvogelschutz vorgesehene Ausgleichsflächen an. Hier steht vielmehr das Ziel im Vordergrund, die Rettungswache zur Landschaft hin gestalterisch einzugrünen. Daher wird hier eine Mindestzahl an Bäumen festgesetzt. Auch wird festgelegt, dass es mindestens mittelkronige Bäume sein müssen.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen der Teilbereiche 1.1 und 1.2 sind zudem durch Sträucher an ihren Rändern zu bepflanzen.</p> <p>Auf eine Festsetzung von konkreten Flächen gemäß Planzeichenverordnung wird ausdrücklich verzichtet, um eine Flexibilität der Ausbauplanung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird eine Pflanzliste Bäume beigefügt. Diese ist nach klein- bzw. mittel- und großkronigen Bäume unterteilt.</p>
-------	--	---

<p><b>8.1.1</b></p>	<p><b>Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)</b></p> <p>Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).</p> <p>Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte zu belassen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.</p> <p>Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.</p> <p>Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Die Betrachtung der Arten im Zuge der Artenschutzprüfung hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn) darstellen.</p> <p>Dabei soll die Feldlerche als eine der gefährdeten Arten im Planbereich eine Zielart für ökologische Aufwertungsmaßnahmen sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrfach gesichtet worden ist, so dass es als sicher einzustufen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt.</p> <p>Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit Kümmerwuchs.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen extensivem Feldfrüchteanbau und Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge muss gewechselt werden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Feldfrüchte angepflanzt werden. Mais wird daher ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens 20 cm auf dem Feld belassen werden. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesähter Vegetation schafft ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten. Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz u.a. von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.</p> <p>Ziel der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ist daher eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Es sollen geeignete Flächen für gefährdete Wiesenvögel entstehen.</p> <p>Bei dem Auftreten von im Übermaß auftretenden Wildkräutern sollen unter bestimmten Voraussetzungen gegensteuernde Maßnahmen möglich sein.</p>
---------------------	--	--

<p><b>8.1.2</b></p>	<p><b>Mahd und Ernte</b></p> <p>Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.</p>	<p>Diese Maßnahme ist erforderlich, um insbesondere die Brut der Wiesenvögel zu schützen.</p>
<p><b>8.1.3</b></p>	<p><b>Ausnahmen von den Festsetzungen</b></p> <p>Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (Ndrh.) möglich, wenn sie dem Ziel der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung wird eingeführt, um eine Flexibilität der Regelungen auf der Bewirtschaftungsfläche zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausnahmen dürfen den Zielen der PIKs, insbesondere dem Wiesenvögelschutz, nicht widersprechen.</p>
<p><b>8.1.4</b></p>	<p><b>Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung</b></p> <p>Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.</p>	<p>Wiesenvögel benötigen niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihnen besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus.</p> <p>Aus diesem Grund sollen ein Meter breite Streifen von Ackerpflanzen frei bleiben.</p> <p>In diese freigehaltenen Streifen soll Sand eingearbeitet werden, um eine Ausmagerung der Flächen für eine artenreiche Flora und damit als für Wiesenvögel wertvolleres Nahrungsbiotop zu erreichen als auch, um die Ackerfläche für Wiesenvögel, die zur Verdauung kleine Steine und Sandkörner benötigen, artgerechter herzurichten.</p> <p>Durch Eichenspaltpfähle sollen die freizuhaltenden Streifen abgegrenzt werden.</p>
<p><b>8.1.6</b></p>	<p><b>Reptilienbiotop</b></p> <p>Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.</p>	<p>Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leitterart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung.</p> <p>Diese Steinflächenbiotope sollen durch das Anlegen von Lesesteinhaufen geschaffen werden.</p>

<p><b>2.</b></p>	<p><b>Maßnahmen zum Artenschutz</b></p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.</p> <p>Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.</p>	<p>Dieser Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p> <p>Die Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Gelege und Jungvögel nicht ge- bzw. zerstört werden.</p>
<p><b>3.</b></p>	<p><b>Begrünung nicht versiegelter Flächen</b></p> <p>(§ 8 Abs. 1 BauO NRW)</p> <p>Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche Pflanzen aus der der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll gewährleistet werden, dass die nicht bebauten und nicht anderweitig versiegelten Flächen zu großen Teilen durch insektenfreundliche Pflanzen begrünt werden. Diese Anpflanzung gilt insbesondere nicht für die Stellplatzanlage, die Fahrbahnen und Zufahrten, die Versickerungsanlagen sowie für die Flächen, die durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden.</p>

**Anlage 1  
(zu Hinweis 3 des Bebauungsplanes):**

**Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“:**

Galanthus	Schneeglöckchen
Leucojum vernum	Märzenbrecher
Crocus	Krokus
Eranthis hyemalis	Winterlinge
Muscana botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe
Tulipa	Wildtulpe
Primula veris	Schlüsselblume
Pulmonaria officinalis	Lungenkraut
Bergenia	Bergenie
Geranium	Storchnabel
Brunnera	Vergissmeinnicht
Lamium	Taubnessel
Dicentra spectabilis	Tränendes Herz
Aquilegia	Akelei
Allium spaerocephalon	Kugel-Lauch
Achillea millefolium	Schafgarbe
Aconitum	Eisenhut
Agastache rugosa	Duftnessel
Calamintha	Bergminze
Campanula	Glockenblume
Centaurea montana	Flockenblume
Coreopsis verticillata	Mädchenaug
Delphinium	Feld- und Gartenrittersporn
Digitalis	Fingerhut
Tropaeolum	Kapuzinerkresse
Malva	Malve
Alcea rosea	Stockrose
Phacelia	Phakelie
Caryopteris	Bartblume
Calluna	Erika
Sedum telephium	Fette Henne
Symphyotricum	Herbstaster
Anemone japonica	Herbstanemone
Echinacea	Sonnenhut
Tagetes	Tagetes

**Anlage 2**  
**(zu Festsetzung 7.1.1 des Bebauungsplanes):**

**Pflanzliste Bäume**

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Pinus sylvestris	Kiefer
Populus nigra	Schwarzpappel
Quercus rubor	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme

Mittel- bis kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula verrucosa	Birke
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel
Obstbäume als Hochstämme	